



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Ulrich Singer, Jan Schiffers AfD**
vom 26.11.2019

Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Bayern: Zahlen, Hilfe und Perspektiven

In den letzten Jahren hat sich aus verschiedenen Gründen die Wohnungslosigkeit in Bayern erhöht.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Wohnungslose gab es seit 2010 in Bayern (bitte nach Jahren, Bezirken und Kommunen aufzuführen)?
- 1.2 Wie viele Menschen waren seit 2010 in Bayern obdachlos (bitte nach Jahren, Bezirken und Kommunen aufzuführen)?
- 1.3 Welche Staatsangehörigkeit hatten die in Bayern erfassten Wohnungslosen seit 2010 (bitte die Herkunftsländer aufschlüsseln)?

- 2.1 Auf welche Art wurden die Zahlen zur Wohnungs- und Obdachlosigkeit jeweils erfasst?
- 2.2 Welche Arten von Wohnungslosigkeit gibt es?
- 2.3 Wie lange waren die Betroffenen durchschnittlich wohnungslos?

3. Welche Risiken führen zur Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit (bitte die statistisch erfassten Ursachen benennen)?

- 4.1 An welche Behörden und Träger können sich Betroffene wenden (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?
- 4.2 Welche Arten von Hilfe werden von Behörden und Trägern gewährt?
- 4.3 Wie hat sich die Dauer der Unterstützung je von Wohnungslosigkeit Betroffenen seit 2010 verändert?

5. Wie viele Wohnungslose erhielten seit 2010 eine dauerhafte Wohnung vermittelt (bitte nach Jahren, Bezirken und Kommunen aufzuführen)?

6. Wie lange mussten wohnungslose Haftentlassene in speziellen Einrichtungen bleiben, ehe sie eine Wohnung zugewiesen bekamen (bitte die Verweildauer nach Jahren, Bezirken und Kommunen aufzuführen)?

7. Wie lange mussten wohnungslose Betroffene von Zwangsräumungen in speziellen Einrichtungen bleiben, ehe sie eine Wohnung zugewiesen bekamen (bitte die Verweildauer nach Jahren, Bezirken und Kommunen aufzuführen)?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie dem Staatsministerium der Justiz

vom 27.12.2019

1.1 Wie viele Wohnungslose gab es seit 2010 in Bayern (bitte nach Jahren, Bezirken und Kommunen aufführen)?

Die Staatsregierung hat zu den Stichtagen 30.06.2014 sowie 30.06.2017 jeweils eine flächendeckende Erhebung zur Wohnungslosigkeit in Bayern durchgeführt. Im Rahmen dieser Umfragen wurden neben kommunal- und ordnungsrechtlich untergebrachten wohnungslosen Personen bzw. Haushalten auch Personen erfasst, die in Einrichtungen der freien Träger der Wohnungslosenhilfe untergebracht worden waren. Als wohnungslos gelten u. a. Menschen, die nicht über eigenen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum oder Wohneigentum verfügen und entsprechend vorübergehend in Unterkünften oder unterstützenden Einrichtungen untergebracht sind oder „auf der Straße leben“. Letztere können im Rahmen einer statistischen Erhebung aber nur unzureichend erfasst werden.

Zum Stichtag 30.06.2017 wurden in Bayern 15.517 wohnungslose Personen registriert, die von den Gemeinden (bzw. den Verwaltungsgemeinschaften) und von den Einrichtungen der freien Träger der Wohnungslosenhilfe untergebracht worden waren. Damit ergibt sich eine Quote von etwas mehr als einer wohnungslosen Person je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Freistaates (1,2 Promille). Angaben nach Regierungsbezirken können der im März 2019 veröffentlichten Studie „Ergebnisse der zweiten Erhebung zur Wohnungslosigkeit in Bayern zum Stichtag 30.06.2017“ entnommen werden, abrufbar unter <https://www.stmas.bayern.de/wohnungslosenhilfe/>.

Zum Stichtag 30.06.2014 wurden in Bayern 12.053 wohnungslose Personen gemeldet, die von den Gemeinden (bzw. den Verwaltungsgemeinschaften) und von den Einrichtungen der freien Träger der Wohnungslosenhilfe untergebracht worden waren. Daraus ergab sich eine Quote von knapp einer wohnungslosen Person je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Freistaates (0,96 Promille). Weitere Angaben können Kapitel 12 des Vierten Berichts der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern entnommen werden, abrufbar unter <https://www.stmas.bayern.de/soziale-lage/>.

1.2 Wie viele Menschen waren seit 2010 in Bayern obdachlos (bitte nach Jahren, Bezirken und Kommunen aufführen)?

Zur Anzahl der obdachlosen – im Sinne von „auf der Straße lebenden“ – Menschen in Bayern liegen keine Angaben vor. Entsprechend dem Münchner Armutsbericht 2017 gehen Schätzungen des Sozialreferats der Landeshauptstadt München sowie der Träger der Wohlfahrtspflege davon aus, dass in Bayerns größter Stadt rund 600 bis 800 Frauen und Männer „auf der Straße“ leben.

1.3 Welche Staatsangehörigkeit hatten die in Bayern erfassten Wohnungslosen seit 2010 (bitte die Herkunftsländer aufschlüsseln)?

Im Rahmen der zweiten Erhebung zur Wohnungslosigkeit in Bayern zum Stichtag 30.06.2017 konnten Informationen zur Staatsangehörigkeit zu 7.865 vornehmlich erwachsenen Personen erfasst werden. Von diesen hatten 32,5 Prozent nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Im Rahmen der ersten Erhebung zur Wohnungslosigkeit in Bayern zum Stichtag 30.06.2014 konnten Informationen zur Staatsangehörigkeit zu 9.794 vornehmlich erwachsenen Personen erfasst werden. Von diesen hatten 37,6 Prozent nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die im Rahmen der beiden Erhebungen gewonnenen Erkenntnisse zur Staatsangehörigkeit sind aber nicht miteinander vergleichbar, nachdem sie lediglich für einen unterschiedlichen Anteil der Grundgesamtheit aller erfassten wohnungslosen Personen

gewonnen werden konnten und demnach nicht repräsentativ auf diese übertragen werden können.

Angaben zu den Herkunftsländern liegen nicht vor.

2.1 Auf welche Art wurden die Zahlen zur Wohnungs- und Obdachlosigkeit jeweils erfasst?

Die beiden Erhebungen zur Wohnungslosigkeit in Bayern zu den Stichtagen 30.06.2014 und 30.06.2017 stellten jeweils eine Vollerhebung der im Rahmen einer derartigen statistischen Erhebung registrierbaren wohnungslosen Personen dar. An den beiden Erhebungen wurden jeweils alle 2.056 bayerischen Kommunen sowie eine steigende Anzahl von Einrichtungen der freien Träger der Wohnungslosenhilfe (30.06.2014: 166; 30.06.2017: 177) beteiligt.

2.2 Welche Arten von Wohnungslosigkeit gibt es?

Die im Rahmen der beiden Erhebungen zur Wohnungslosigkeit in Bayern verwendete Abgrenzung von Wohnungslosigkeit orientiert sich an der Wohnungsnotfalldefinition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG W) sowie an der Typologie der Wohnungslosigkeit ETHOS, die vom Europäischen Dachverband der Wohnungslosenhilfe (FEANTSA) entwickelt wurde.

Entsprechend der Position 10 der BAG W gelten als Wohnungsnotfälle Personen und Haushalte, die aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen oder unmittelbar von ihr bedroht sind, in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben oder als ehemals Wohnungslose auf Unterstützung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit angewiesen sind.

Entsprechend der Typologie der Wohnungslosigkeit ETHOS beschreibt Wohnungslosigkeit einen Mangel an Wohnung, über die die Person und ihre Familie die ausschließlichen Besitzrechte ausüben kann (physischer Bereich), in der sie Privatheit aufrechterhalten und Beziehungen pflegen kann (sozialer Bereich) und über die es einen legalen Rechtstitel gibt (rechtlicher Bereich). Demnach gelten primär insbesondere die Menschen als wohnungslos, die in Wohnungsloseneinrichtungen (Übergangswohnheime und -wohnungen, Asyle und Herbergen), Frauenhäusern, Dauereinrichtungen für Wohnungslose (Langzeitwohnheime, ambulante Wohnbetreuung in Einzelwohnungen) oder die von Institutionen (Gefängnisse, Strafanstalten, Heilanstalten, Jugendheime) entlassen werden. Darüber hinaus gilt als obdachlos, wer im öffentlichen Raum bzw. „auf der Straße“ lebt oder in Notschlafstellen oder Wärmestuben übernachtet. Darüber hinaus werden Menschen, die in ungesicherten Wohnverhältnissen wohnen und u. a. temporär bei Freunden, Bekannten oder Verwandten unterkommen oder die von Delogierung bedroht sind, u. a. aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens zur Auflösung des Wohnverhältnisses, der Kategorie ungesichertes Wohnen zugeordnet.

2.3 Wie lange waren die Betroffenen durchschnittlich wohnungslos?

Im Rahmen der beiden Erhebungen zur Wohnungslosigkeit in Bayern konnten Angaben zur Unterkunftsart und -dauer für eine Teilmenge der wohnungslosen Personen nach vier Kategorien (bis zu drei Monate, über drei und bis zu sechs Monate, über sechs Monate und bis zu zwei Jahre, länger als zwei Jahre) erhoben werden. Eine durchschnittliche Dauer der Wohnungslosigkeit lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten.

3. Welche Risiken führen zur Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit (bitte die statistisch erfassten Ursachen benennen)?

Risiken oder Gründe, die zur Wohnungslosigkeit führen, wurden im Rahmen der Erhebungen nicht erfasst.

4.1 An welche Behörden und Träger können sich Betroffene wenden (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?**4.2 Welche Arten von Hilfe werden von Behörden und Trägern gewährt?**

Die Landkreise, kreisfreien Städte und Bezirke sowie die freie Wohlfahrtspflege in Bayern bieten für wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen ein Netz von Unterstützungs- und Hilfeangeboten an. Dieses umfasst Beratung sowie stationäre und teilstationäre Angebote. Insbesondere in den Ballungsräumen gibt es ein komplexes Hilfesystem für wohnungslose Menschen.

Die sicherheitsrechtliche Obdachlosenunterbringung durch die Gemeinden gemäß Art. 6 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) ist eine Pflichtaufgabe. Nach Art. 6 und 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG sind die Gemeinden als Sicherheitsbehörden verpflichtet, Gefahren abzuwehren und Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen bedrohen oder verletzen. Dazu gehört die Unterbringung Obdachloser, insbesondere wenn deren Leben und Gesundheit aufgrund der Witterung ohne Unterbringung bedroht sind. Der Zustand der (drohenden) Obdachlosigkeit ist dann als eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzusehen.

Darüber hinaus können Landkreise und kreisfreie Städte als insoweit zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch – SGB – Zweites Buch – II – i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG) für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen Hilfe zum Erhalt und zur Beschaffung der Wohnung nach § 16a Nr. 3 SGB II in Form von psychosozialer Betreuung erbringen, wenn dies für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist.

Diesem Hilfsangebot nachgeordnet erbringen die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe (§ 3 Abs. 2 SGB XII) nach § 67 SGB XII sog. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, wenn besonders belastende Lebensverhältnisse vorliegen (beispielsweise ungesicherte wirtschaftliche Lage, fehlende Wohnung, gewaltgeprägte Lebensumstände oder eine Haftentlassung), die die Hilfesuchenden nicht aus eigener Kraft überwinden können. Die Leistungen umfassen gemäß § 68 SGB XII alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.

Die vorgenannten Leistungen des SGB II und SGB XII umfassen keine Wohnraumvermittlung, aber eine Beratung des Leistungsberechtigten mit dem Ziel, ihn zur Selbsthilfe zu befähigen.

Die Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger (§ 3 Abs. 3 SGB XII, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 AGSG) bieten Hilfen in Form von zeitlich begrenzter Unterstützung in einer stationären Einrichtung der Wohnungslosenhilfe an. Für Wohnungslose erfolgt die Gewährung der Sozialhilfe entsprechend der Zweckvereinbarung aller bayerischen Bezirke ausschließlich durch den Bezirk Oberbayern. Voraussetzung dafür ist, dass die Hilfe in einer der in der sog. Bayreuther Vereinbarung genannten Einrichtungen gewährt wird. Die Einrichtungen berücksichtigen, dass viele Klientinnen und Klienten oft zusätzlich eine Suchterkrankung und/oder eine psychiatrische Erkrankung haben und deshalb spezifische Hilfen benötigen. Neben der Beratung und Betreuung liegt der Schwerpunkt auf Hilfen rund um Ausbildung und Arbeit. Die Betroffenen werden auch bei der Gestaltung ihres Alltags angeleitet. Sie werden unterstützt, gesundheitliche Probleme wie Sucht und/oder psychische Erkrankungen zu bewältigen.

Zur weiteren Information wird ab Februar 2020 unter www.wohnungslosenhilfe-bayern.de das „Onlineverzeichnis der Hilfeangebote für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in Bayern“ zur Verfügung stehen. Das Verzeichnis gibt einen Gesamtüberblick über die in Bayern vorhandenen Hilfeangebote. Das Onlineverzeichnis ist datenbankgestützt und wird laufend aktualisiert. Der Nutzer kann in der Suchmaske unterschiedliche Hilfeangebote (aufsuchende Sozialarbeit, Beratung, betreutes Wohnen, Hilfe für Frauen, medizinische Angebote, stationäre Einrichtung, Tagesaufenthalt, teilstationäre Einrichtung, Übernachtungen) auswählen, um individuelle Hilfeangebote in der Nähe zu finden. Die jeweiligen Einträge geben Auskunft über die Art des Angebots, Ort, Kontaktmöglichkeiten, Öffnungszeiten, Zielgruppe und ggf. Aufnahmekapazität.

Im Bereich des bayerischen Justizvollzugs setzen sich die Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten im Rahmen des sogenannten Übergangsmanagements, also der unmittelbaren Entlassvorbereitung in der letzten Phase des Vollzugs, im engen Zusammenwirken mit den Partnern der Freien Straffälligenhilfe wie auch den zuständigen Leistungsträgern stets dafür ein, Wohnungs- und Obdachlosigkeit von entlassenen Gefangenen bestmöglich zu vermeiden. Der Sozialdienst beschäftigt sich unter anderem mit der Lebenslage der Gefangenen und der angestrebten Lebenssituation nach der Entlassung. Er trägt maßgeblich zur Erarbeitung der individuellen Vollzugs- und Behandlungsplanung bei, d. h. es werden Problemlage und Bedürfnisse des jeweiligen Gefangenen im Rahmen einer fundierten Exploration und psychosozialen Diagnose analysiert und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Die Umsetzung der Vollzugsplanung wird kontinuierlich begleitet und überprüft. Die Gefangenen erhalten im Laufe des Vollzugs und bei der Vorbereitung der Entlassung umfangreiche Hilfsangebote.

Die Sozialarbeiterinnen und -arbeiter sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen in den Justizvollzugsanstalten arbeiten dabei nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Die Gefangenen sollen in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

Daneben bieten die Vertreterinnen und Vertreter der Freien Straffälligenhilfe in den bayerischen Justizvollzugsanstalten regelmäßig Sprechstunden für die Gefangenen an, unter anderem auch im Bereich der Wohnungsfürsorge.

Soweit Gefangene aufgrund ihrer individuellen Situation dennoch von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit bedroht sind, stehen ihnen während der Zeit der Inhaftierung, aber auch nach einer – gegebenenfalls kurzfristigen – Entlassung zudem die Zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe beratend und unterstützend zur Seite. Derzeit sind zehn derartige Einrichtungen in Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim und Würzburg installiert. Diese Zentralstellen bündeln Hilfsangebote für entlassene Gefangene unter einem Dach. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Gefangenen frühzeitig hinsichtlich der Klärung der Wohnsituation nach der Entlassung. So wird Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt München etwa ermöglicht, sich unter fachlicher Anleitung über das Wohnungsportal der Landeshauptstadt München zur Vergabe von Sozialwohnungen für eine Wohnung zu bewerben. Neben der Vermittlung von Wohnraum verfügen die Zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe oder ihre Träger mitunter über eigene betreute Übergangswohnheime sowie Wohnungen, die entlassenen Gefangenen vorübergehend zur Verfügung gestellt werden können.

4.3 Wie hat sich die Dauer der Unterstützung je von Wohnungslosigkeit Betroffenen seit 2010 verändert?

Hierzu liegen keine Angaben vor.

5. Wie viele Wohnungslose erhielten seit 2010 eine dauerhafte Wohnung vermittelt (bitte nach Jahren, Bezirken und Kommunen aufführen)?

Hierzu liegen keine Angaben vor.

6. Wie lange mussten wohnungslose Haftentlassene in speziellen Einrichtungen bleiben, ehe sie eine Wohnung zugewiesen bekamen (bitte die Verweildauer nach Jahren, Bezirken und Kommunen aufführen)?

Hierzu liegen keine Angaben vor.

7. Wie lange mussten wohnungslose Betroffene von Zwangsräumungen in speziellen Einrichtungen bleiben, ehe sie eine Wohnung zugewiesen bekamen (bitte die Verweildauer nach Jahren, Bezirken und Kommunen aufführen)?

Hierzu liegen keine Angaben vor.